

B e t r i e b s a t z u n g
für den Eigenbetrieb
„Wasserversorgung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 20.09.2005 folgende Betriebsatzung:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen würden.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 1996/18. Juli 2001 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 29. September 2005

Marsch
Bürgermeister